



26. Januar 2018

## Faktenblatt Marktprämie Grosswasserkraft

### Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung der Marktprämie

---

#### 1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) am 1. Januar 2018 erhalten Betreiber von Grosswasserkraftwerken mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung grösser als 10 MW, die ihre Energie am Markt zu Preisen unter den Gestehungskosten absetzen, Anspruch auf eine Marktprämie. Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) führt die Gesetzesbestimmungen zur Marktprämie aus. Das vorliegende Faktenblatt beschreibt den zeitlichen Ablauf von Gesuchseinreichung, Gesuchsprüfung, Verfügung des Anspruchs auf Marktprämie sowie Auszahlung der Marktprämie.

#### 2. Einreichen eines Gesuchs

Die Marktprämie ist im EnG auf fünf Jahre befristet. Der Anspruch besteht ein erstes Mal im Jahr 2018 auf Basis der Geschäftszahlen 2017 und ein letztes Mal im Jahr 2022 auf Basis der Geschäftszahlen 2021. Um einen Anspruch auf Marktprämie in einem Jahr geltend zu machen, muss die Gesuchstellerin die vollständigen Gesuchsunterlagen inklusive aller benötigten Anhänge, bis spätestens am 31. Mai des jeweiligen Jahres – d.h. zum ersten Mal bis am 31. Mai 2018 – einreichen. Diese Frist ist eine Verwirkungsfrist. Wird bis zum 31. Mai kein vollständiges Gesuch eingereicht, besteht kein Anspruch auf Marktprämie. Das Gesuchformular kann auf der Webseite des Bundesamts für Energie BFE (<http://www.bfe.admin.ch/themen/06902/06906/index.html?lang=de>) heruntergeladen werden. Im Gesuchformular ist angegeben, welche zur Prüfung notwendigen Unterlagen eingereicht werden müssen.

Die Unterlagen sind elektronisch über einen Share-Point oder auf Papier beim BFE einzureichen. Um Zugriff auf den Share-Point zu erhalten, muss die Gesuchstellerin eine E-Mail an [marktpraemie@bfe.admin.ch](mailto:marktpraemie@bfe.admin.ch) schreiben und darin Name, Adresse und Organisation angeben. Die Gesuchstellerin erhält daraufhin vom BFE eine E-Mail mit Informationen zur Registration auf dem Share-Point.

Die Gesuchsunterlagen umfassen ein Gesuchformular im Format MS Excel mit verschiedenen Tabellenblättern sowie Anhänge zur Plausibilisierung der notwendigen Parameter. Das Gesuch gilt erst als definitiv eingereicht, respektive die Frist des 31. Mai gilt als gewahrt, wenn das Gesuchformular inklusive der notwendigen Anhänge auf den Share-Point des BFE hochgeladen wurde und das rechtsgültig unterschriebene Tabellenblatt „Freigabeerklärung“ beim BFE auf dem Postweg eingereicht wurde oder das gesamte Gesuch in Papierform beim BFE eingereicht wurde.



Massgebend ist der Poststempel. Sobald das Gesuch beim BFE eingeht, sendet dieses eine Eingangsbestätigung an den Gesuchsteller.

### **3. Materielle Prüfung**

Im Vollzug wird das BFE von der Firma AF-Consult unterstützt. Nach Eingang der Gesuche leitet das BFE diese an AF-Consult weiter. Im Rahmen einer materiellen Gesuchsprüfung stellt AF-Consult die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe des Anspruchs auf Marktprämie fest. Massgebend hierzu sind die relevanten Artikel im EnG und in der EnFV sowie die Richtlinie des BFE zu den anrechenbaren Gestehungskosten. Treten während dieser Prüfung Unklarheiten auf, kann AF Consult nach Absprache mit dem BFE weitere Unterlagen von der Gesuchstellerin einfordern. Übersteigen die Ansprüche aller berechtigten Gesuchsteller die zur Verfügung stehenden Mittel, werden alle Ansprüche linear gekürzt.

### **4. Verfügung der Prämienberechtigung**

Ergibt die materielle Prüfung, dass eine Gesuchstellerin keinen Anspruch auf Marktprämie hat, wird dies der Gesuchstellerin per ablehnender Verfügung mitgeteilt. Ergibt die materielle Prüfung, dass eine Gesuchstellerin einen Anspruch auf Marktprämie hat, wird die Anspruchsberechtigung und die Höhe des Anspruchs der Gesuchstellerin ebenso per Verfügung mitgeteilt.

Aufgrund der linearen Kürzung hängt bei einem Nachfrageüberhang nach Fördermittel jeder Anspruch auf Marktprämie von allen anderen Ansprüchen ab. Deswegen wird das BFE die Ansprüche aller Gesuchsteller zum gleichen Zeitpunkt per Verfügung den Gesuchstellern mitteilen. Zurzeit geht das BFE davon aus, dass dies jeweils per Ende September der Fall ist, ohne diesen Zeitpunkt aber verbindlich festzulegen. Der Betrag des verfügten Anspruchs auf Marktprämie hat dabei einen provisorischen Charakter. Dies aufgrund der Ungewissheit über die Höhe der insgesamt für die Marktprämie zur Verfügung stehenden Mittel (Möglichkeit zur Rückerstattung Netzzuschlag, Vollzugskosten) sowie der Möglichkeit aller Gesuchsteller, den verfügten Anspruch juristisch anzufechten. Per Ende September des Folgejahres, also ein erstes Mal per Ende September 2019, kann mit relativ hoher Genauigkeit festgestellt werden, wie viel Geld aus dem Netzzuschlagsfonds der Marktprämie zur Verfügung steht. Ebenso sind zu diesem Zeitpunkt die Vollzugskosten bekannt. Vorbehältlich allfälliger noch offener Rechtsverfahren zu den ersten Verfügungen, wird das BFE zu diesem Zeitpunkt den definitiven Anspruch auf Marktprämie mit einer zweiten Verfügung erlassen.

### **5. Auszahlung der Marktprämie**

Da sowohl die Höhe der für die Marktprämie insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel wie auch die effektiven Ansprüche für Marktprämie bei der ersten Verfügung noch unbekannt sind, zahlt das BFE mit der ersten Verfügung 80 Prozent des verfügten, provisorischen Betrags an die Gesuchsteller aus. Die restlichen 20 Prozent werden aus vollzugstechnischen Gründen zurückbehalten und erst mit der zweiten Verfügung ausbezahlt. Der Grund dafür ist, dass eine allfällige Rückforderung von zu viel ausbezahlten Beträgen administrativ aufwändig ist und möglichst verhindert werden soll.